

## **Merkblatt für Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsvorschuss (Stand 01.01.2019)**

### **I. Unterhaltsvorschuss und Kindesunterhalt**

Zahlt der andere Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt, hat Ihr Kind Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Voraussetzung ist insbesondere, dass

- Ihr Kind bei Ihnen und nicht in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie lebt,
- unter 18 Jahre alt ist,
- Sie ledig, verwitwet oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt leben,
- Ihr Ehegatte/Lebenspartner für wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist,
- ein Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil oder Stiefelternteil nicht stattfindet,
- Sie die Einkünfte, die zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) erforderlich sind, erteilen,
- Sie bei der Feststellung der Vaterschaft mitwirken,
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht nicht durch Vorauszahlung erfüllt hat,
- der andere Elternteil nicht von seiner Unterhaltsverpflichtung entbunden wurde,
- der Bedarf des Kindes nicht durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist.

Für Kinder nach Vollendung des zwölften Lebensjahres ist zusätzlich Voraussetzung, dass das Kind selbst nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen ist **oder** dass Sie im SGB II-Bezug, mit Ausnahme des Kindergeldes, über eigene Einkünfte von mindestens 600,00 € brutto monatlich verfügen.

**Sie sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen von Ihnen und dem Kind sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, der Unterhaltsvorschussstelle anzuzeigen.**

Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist, erkundigen Sie sich bitte bei der Unterhaltsvorschussstelle. Wird die Leistung zu Unrecht erbracht, haben sie oder Ihr Kind diese zurückzuzahlen.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses leitet sich aus dem Mindestunterhalt ab:

Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem Existenzminimum des Kindes und wird alle zwei Jahre durch eine Rechtsverordnung festgelegt.

Daraus ergeben sich für den Mindestunterhalt folgende Beträge (Stand: 1. Januar 2019):

- für Kinder unter sechs Jahren	354,00 €
- für Kinder ab sechs bis unter zwölf Jahren	406,00 €
- für Kinder ab zwölf bis unter 18 Jahren	476,00 €

Von diesen Beträgen wird das gezahlte Kindergeld für erste Kinder von derzeit 194,00 € (Kindergeldsatz für ein erstes Kind, unabhängig davon, als wievielttes das Kind bei der Kindergeldgewährung zählt) voll abgezogen. Dieser Abzug unterbleibt, wenn der andere Elternteil Anspruch auf Kindergeld oder auf eine dem Kindergeld entsprechende Leistung für das Kind hat. Daraus ergeben sich für den Unterhaltsvorschuss folgende Beträge:

<b>- für Kinder unter sechs Jahren</b>	<b>160,00 €</b>
<b>- für Kinder ab sechs bis unter zwölf Jahren</b>	<b>212,00 €</b>
<b>- für Kinder ab zwölf bis unter 18 Jahren</b>	<b>282,00 €</b>

Zusammen mit dem Kindergeld erhalten Sie damit eine finanzielle staatliche Unterstützung in Höhe des Mindestunterhalts für ein Kind des jeweiligen Alters. In Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses geht der Unterhaltsanspruch Ihres Kindes gegen den anderen Elternteil auf das Bundesland über, das den Unterhaltsvorschuss finanziert. Es ist insoweit allein Aufgabe der Unterhaltsvorschussstelle, sich die Beträge vom anderen Elternteil zurückzuholen.

Unterhaltsvorschuss ist generell auf den Mindestbedarf des Kindes begrenzt. Der Unterhaltsanspruch Ihres Kindes gegen den anderen Elternteil kann jedoch deutlich höher sein, als der gezahlte Unterhaltsvorschuss. Aus diesem Grund kann es sich auch bei Bezug von Unterhaltsvorschuss lohnen, selbst oder mit Unterstützung des Jugendamts einen darüber hinausgehenden Kindesunterhalt vom anderen Elternteil zu fordern. **Sollten Sie der Ansicht sein, der Unterhaltspflichtige könne generell mehr Unterhalt zahlen, kann Sie das Jugendamt beraten.**

## **II. Unterhalt bei Einkommen des Kindes oder hohem Einkommen des betreuenden Elternteils**

Regelmäßiges eigenes Einkommen des Kindes wird auf den Unterhaltsbedarf angerechnet und kann den Unterhaltsanspruch mindern bzw. bei entsprechender Höhe ganz entfallen lassen. Bei Minderjährigen wird deren Einkommen nach Abzug ausbildungsbedingter Kosten (z.B. Fahrtkosten) grundsätzlich zur Hälfte angerechnet. Das betrifft jede Art von Einkommen, z. B. Ausbildungsvergütungen, Sozialleistungen oder auch Einkünfte aus (ererbtem) Vermögen. Unberücksichtigt bleiben im Allgemeinen gelegentliche Einnahmen z. B. aus Ferienjobs, Geldgeschenke von Verwandten o. ä.

Ausnahmsweise kann der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil auch entfallen, wenn Ihr Einkommen im Verhältnis zu dem des anderen Elternteils so hoch ist, dass die Inanspruchnahme des anderen Elternteils unbillig wäre. Dazu muss der Einkommensunterschied aber sehr hoch sein und der andere Elternteil muss alle ihm zumutbaren Erwerbsmöglichkeiten ausgeschöpft haben. Sollte der andere Elternteil geltend machen, dass der Ausnahmefall vorliegt, sollten Sie sich fachlichen Rat einholen.

## **III. Hilfen des Jugendamtes**

Sie können jederzeit selbst – ggf. mit Hilfe einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts und ggf. mit Verfahrenskostenhilfe – den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes verfolgen. Ihnen stehen jedoch bei der Verfolgung des Unterhaltsanspruchs Ihres Kindes unabhängig vom Unterhaltsvorschuss auch Hilfen des Jugendamtes zu. Dabei können Sie selbst entscheiden, in welchem Umfang Sie diese Hilfen in Anspruch nehmen wollen. Wenn Sie grundsätzlich eigenständig vorgehen wollen, aber Beratung zu bestimmten Einzelfragen wünschen, können Sie diese jederzeit beim Jugendamt erhalten. Eine eigenständige Durchsetzung des Unterhalts kann z. B. sinnvoll sein, wenn Sie davon ausgehen, dass Sie einen hinreichenden Überblick über die finanziellen Verhältnisse haben und eine einvernehmliche Lösung mit dem anderen Elternteil möglich ist. Wenn Sie dagegen wünschen, dass das Jugendamt den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes durchsetzt, können Sie eine Beistandschaft schriftlich, formlos beantragen. Sprechen Sie die Unterhaltsvorschussstelle oder die Beistandschaftsstelle des Jugendamtes einfach an.